

1121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (512/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (443/A)

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen haben den Initiativantrag (512/A) am 21. April 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Wie das österreichische Institut für Wirtschaftsforschung in seiner Arbeitsmarktprognose für 1993 festgestellt hat, ist der erhoffte Aufschwung der internationalen Konjunktur neuerlich in einige Ferne gerückt. Dieser Umstand macht es für die Binnenkonjunktur immer schwieriger, das gegenwärtige Niveau zu halten. Der kontinuierliche Bevölkerungszuwachs der letzten Jahre, der maßgeblich auf die starke Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte zurückzuführen ist, läßt das am österreichischen Arbeitsmarkt vorhandene Arbeitskräfteangebot weiter ansteigen. Auf Grund der Verschlechterung der Konjunkturlage sind jedoch der Aufnahmefähigkeit von Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt Grenzen gesetzt, sodaß der tatsächliche Arbeitsangebotszuwachs unter dem Niveau der letzten Jahre liegen wird.

Nach den Arbeitsmarktprognosen ist für 1993 in allen Wirtschaftsklassen eine geringere Nachfrage nach Arbeitskräften zu erwarten.

Die Arbeitslosigkeit wird dadurch erheblich ansteigen und das Vorjahresniveau deutlich überschreiten, sodaß für 1993 mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenrate von 6,4% des gesamten Arbeitskräfteangebots zu rechnen ist.

Die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes wird überdies EWR-Staatsangehörigen völlige Freizügigkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt einräumen.

Für die schon derzeit in Österreich beschäftigten rund 22 000 EWR-Bürger wird das Ausländerbeschäftigungsgesetz ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens keine Anwendung mehr finden.

In einer Phase der Konjunkturabschwächung kommt aber einer maßvollen Ausländerbeschäftigungspolitik besondere Bedeutung zu.

Aus den dargestellten Umständen ergibt sich demnach die Notwendigkeit, unter grundsätzlicher Beibehaltung der bewährten Höchstzahlenregelung im Bereich der Ausländerbeschäftigung zusätzlich Maßnahmen zu setzen, um ein arbeitsmarktpolitisch nicht mehr vertretbares weiteres Ansteigen der Ausländerbeschäftigung zu verhindern.

Durch die Absenkung der Bundeshöchstzahl als unüberschreitbare Obergrenze soll — unter Berücksichtigung der am Arbeitsmarkt bereits integrierten Ausländer — das ausländische Arbeitskräftepotential (kurzfristig) stabilisiert werden. Gleichzeitig soll aber auch gewährleistet sein, daß die zulässige Gesamtzahl der in Österreich beschäftigten Ausländer hinaufgesetzt werden kann, wenn dies aus öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen oder auf Grund einer noch nicht prognostizierbaren besonderen Arbeitsmarktentwicklung erforderlich wird.“

Die Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Sigisbert Dolinschek und Genossen haben den Initiativantrag (443/A) am 2. Dezember 1992 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Ebenso wie alle anderen aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommenen Personen werden in Hinkunft auch EWR-Bürger nicht mehr in die Bundeshöchstzahl miteingerechnet werden.

Dies ergibt einen erweiterten Spielraum innerhalb der Bundeshöchstzahl, die daher mit der tatsächlichen Anzahl in Österreich beschäftigter Ausländer nicht mehr direkt zusammenhängen wird.

Die Bundeshöchstzahl ist in Hinblick auf die notwendige Kontrolle des Arbeitsmarktes 1990 eingeführt worden, wobei die Antragsteller Hesoun und Dr. Feurstein diese Maßnahme folgendermaßen begründeten:

„Internationale Erfahrungen mit der Ausländerbeschäftigung haben gezeigt, daß bei einem Ausländeranteil von über 10% an der Beschäftigtenzahl die Nachteile der Ausländerbeschäftigung die Vorteile zu überwiegen beginnen. Neben den bekannten ökonomischen Nachteilen, insbesondere hinsichtlich unterbleibender produktionssteigernder Investitionen und notwendiger Strukturbereinigungen sowie des fehlenden Zwanges, das inländische Arbeitskräftepotential auszuschöpfen, ist auf Grund fehlender infrastruktureller Ausstattung — Wohnungen, Schulen, Spitäler — bei einer noch stärkeren Ausweitung der Ausländerbeschäftigung zu befürchten, daß vorhandene Vorurteile gegenüber Fremden verstärkt und ausländerfeindliche Tendenzen begünstigt werden.“

Die Antragsteller meinen, daß dem nur hinzuzufügen ist, daß hinsichtlich der Auswirkungen der Ausländerbeschäftigung nicht zwischen EWR-Bürgern und Bürgern von Drittstaaten differenziert werden sollte und meinen daher, daß auch die EWR-Bürger weiterhin in die Bundeshöchstzahl eingerechnet werden sollten, wenngleich ihre Zahl natürlich auf Grund der Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht beschränkt werden kann. Ein Ansteigen über die derzeit festgelegten 10% ist aber bis zum vorerst mit Ende 1993 festgelegten Außerkrafttreten von § 12 a nicht anzunehmen.“

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die beiden gegenständlichen Anträge (512/A und 443/A) in seiner Sitzung am 8. Juni 1993 gemeinsam in Verhandlung genommen. Berichterstatterin im Ausschuß zum Antrag 512/A war die

Abgeordnete Annemarie Reitsamer. Über den Antrag 443/A berichtete der Abgeordnete Sigisbert Dolinschek. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Gottfried Feurstein, Klara Motter, Winfried Seidinger, Alois Huber und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll beteiligten, wurde von der Abgeordneten Christine Heindl zum Gesetzentwurf im Antrag 512/A ein Abänderungsantrag betreffend § 12 a eingebracht. Von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Gottfried Feurstein wurden zum Antrag 512/A zwei Abänderungsanträge betreffend Einfügung einer neuen Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. m Ausländerbeschäftigungsgesetz), Änderung des § 34 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie Anfügung einer neuen Z 7 (Anfügung eines Abs. 10 im § 34 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) eingebracht. Weiters wurde dem Ausschuß zur Kenntnis gebracht, daß die auf Seite 5 enthaltene Begründung des Antrages 512/A irrtümlich dem Antrag angeschlossen war.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 512/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beiden oberwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Gottfried Feurstein mit Stimmenmehrheit angenommen. Der oberwähnte Abänderungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl fand keine Mehrheit. Einstimmig wurde vom Ausschuß die Feststellung getroffen, daß durch die Annahme dieses Gesetzentwurfes auch der Antrag 443/A miterledigt ist.

Von der Abgeordneten Christine Heindl wurde eine abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG eingebracht.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 06 08

Annemarie Reitsamer

Berichterstatterin

Eleonore Hostasch

Obfrau

/1

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl gemäß § 42 Abs. 5 GOGNR

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag der Abgeordneten Hostasch, Dr. Feurstein, Genossen und Genossinnen betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (512/A d. B.)

Die Abgeordneten Hostasch, Dr. Feurstein, Genossen und Genossinnen stellten den Antrag (512/A d. B.) das Ausländerbeschäftigungsgesetz dahingehend zu ändern, daß die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen AusländerInnen den Anteil von 8% (dzt. 10%) am österreichischen Arbeitskräftepotential nicht übersteigen darf. Der Antrag wird damit begründet, daß die Verschlechterung der Konjunkturlage das am österreichischen Arbeitsmarkt vorhandene Arbeitskräfteangebot weiter ansteigen lasse. Da der Aufnahmefähigkeit von Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt Grenzen gesetzt seien, sei zu erwarten, daß der tatsächliche Arbeitsangebotszuwachs unter dem Niveau der letzten Jahre liegen werde.

1. Die Abgeordnete der Grünen Alternative, Christine Heindl, hat sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, da zu befürchten ist, daß bei einer Absenkung der Bundeshöchstzahl von 10% auf 8% es gerade für ausländische Arbeitskräfte schwieriger sein wird, legal beschäftigt zu werden. Im April 1993 betrug die Bundeshöchstzahl (10%) 324 000. Die Bundeshöchstzahl bei einer Quote von 8% wären also 256 000. Im April 1993 betrug die bereinigte Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen AusländerInnen bereits 286 265. Die Bundeshöchstzahl war also mit 9% bereits ausgeschöpft. Für den Fall, daß dieser Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zugestimmt wird, müßten also bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung (1. Juli 1993) mehr als 30 000 unselbständige ausländische Beschäftigte abgebaut werden. Dies als „maßvolle Ausländerbeschäftigungspolitik“ zu bezeichnen grenzt schon nahezu an Zynismus.

2. In der Sitzung des Nationalrates vom 17. Dezember 1992 wurde einstimmig eine EntschlieÙung angenommen, wo unter anderem die Bundesregierung aufgefordert wird „Kriegsflüchtlingen, . . . , besondere Priorität . . . , insbesondere bei Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen zuzuerkennen“. Im ErlaÙ vom 17. März 1993 an alle Landesarbeitsämter (Zl. 35 402/9-2/93) führte der Bundesminister für Arbeit und Soziales aus „ . . . , daß die in Bundesbetreuung befindlichen de-facto-Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten des

ehemaligen Jugoslawien nicht mit Erleichterungen beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt rechnen können. Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Ausländer, welche erstmals auf dem österreichischen Arbeitsmarkt auftreten.“

Eigentlich wäre zu erwarten gewesen, daß in einem Ausschuß für Arbeit und Soziales der Bundesminister aufgefordert wird, endlich für die Durchführung des oben genannten EntschlieÙungsantrages vom 17. Dezember 1992 zu sorgen. Es bedarf keiner besonderen mathematischen Fähigkeiten um sich auszurechnen, daß bei einer Absenkung der Bundeshöchstzahl von 10 auf 8%, also bei einem Abbau von Beschäftigungsbewilligungen, für Kriegsflüchtlinge, die ja erstmals auf dem österreichischen Arbeitsmarkt auftreten, keine Möglichkeit besteht, in Österreich legal einer Beschäftigung nachzugehen. Damit wird nicht nur der „Arbeits-schwarzmarkt“ gefördert, sondern auch dem EntschlieÙungsantrag vom 17. Dezember 1993 zuwider gehandelt. Kriegsflüchtlinge erhalten derzeit — wie andere ausländische Arbeitskräfte — keine Beschäftigungsbewilligung, da die Bundeshöchstzahl nahezu ausgeschöpft ist und laut ErlaÙ des Bundesministers für Arbeit und Soziales die Landesarbeitsämter angewiesen sind, sie nicht bevorzugt zu behandeln.

Um dem EntschlieÙungsantrag vom 17. Dezember 1992 Rechnung zu tragen, müÙte entweder der Bundesminister für Arbeit und Soziales per Verordnung für Kriegsflüchtlinge eine Ausnahmeregelung schaffen oder es müÙte — was sinnvoller wäre — die Bundeshöchstzahl um die Personen, die bereits einen Befreiungsschein bzw. eine Arbeitserlaubnis besitzen, bereinigt werden. Damit wäre sichergestellt, daß den Kriegsflüchtlingen aus Bosnien, denen durchaus Arbeit angeboten wird, auch eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden kann.

Die Abgeordnete des Grünen Klubs konnte diesem Antrag auch deshalb nicht zustimmen, da gleichzeitig der Bundesminister für Arbeit und Soziales per Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz für den Wirtschaftszweig Land- und

Forstwirtschaft 3 030 Beschäftigungsbewilligungen erteilen will. Gemäß § 7 Aufenthaltsgesetz kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Falle eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, welcher aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erteilen. Der Bundesminister war im Ausschuß für Arbeit und Soziales leider nicht bereit, die Frage zu beantworten, wie diese Verordnung mit Antrag 512/A — siehe oben zitierte Begründung — in Einklang zu bringen ist.

Die Tatsache, daß die Arbeitgeber im Land- und Forstwirtschaftsbereich zwar auf Grund dieser Verordnung zum Aufenthaltsgesetz Beschäftigungsbewilligungen für im Ausland neu angewor-

bene Arbeitskräfte erhalten, nicht jedoch für bereits in Österreich lebende Kriegsflüchtlinge und andere AusländerInnen hat logischerweise zur Folge, daß trotz des am österreichischen Arbeitsmarkt ansteigenden Arbeitskräfteangebotes an ausländischen Arbeitskräften im Ausland neue Arbeitskräfte angeworben werden. Da die gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehenen, Beschäftigungsbewilligungen (laut Verordnung des Bundesministeriums für Inneres sind für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 7 000 vorgesehen) unter die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen AusländerInnen zählt, wird mit dem gegenständlichen Antrag in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales ein Verdrängungsprozeß vor allem älterer ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt unterstützt. Der Grüne Klub ist nicht bereit, eine derartige Ausländerpolitik zu unterstützen.

/2

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 19/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 werden die Punkte am Ende der lit. k und l jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. m angefügt:

- m) Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sowie Ehegatten eines Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates, der eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung ausübt, sowie die Kinder dieses Staatsangehörigen, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates besitzen.“

2. § 12 a samt Überschrift lautet:

„Bundeshöchstzahl

§ 12 a. (1) Die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer darf den Anteil von 8 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential (Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Inländer und Ausländer) nicht übersteigen. Diese Gesamtzahl hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales jährlich kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung die Gesamtzahl der

unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer bis zum Anteil von 10 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential erhöhen, wenn es öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen oder die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfordern.“

3. Im § 27 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

4. § 32 lautet:

„§ 32. Die zur Sicherung der Bundeshöchstzahl gemäß § 12 a für das Kalenderjahr 1993 festgesetzten Landeshöchstzahlen gemäß § 13 a kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch während des Jahres 1993 durch Verordnung ändern.“

5. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) § 27 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

6. § 34 Abs. 8 lautet:

„(8) Kundmachungen und Verordnungen gemäß §§ 12 a und 13 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit in Kraft gesetzt werden.“

7. § 34 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 2 lit. m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft.“